



Informationsvorlage Nr. I-016/2022

Einreicher:

Dezernat 3 / Amt 32

Gegenstand:

Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der weiteren Nutzung des Kameraüberwachungssystems in der Chemnitzer Innenstadt

zur Kenntnis an	Sitzungstermine	Status öffentlich/ nicht öffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	11.05.2022	nicht öffentlich
Stadtrat	18.05.2022	öffentlich

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:

Miko Runkel

Unterschrift

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in der Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, dass dieser durch den Oberbürgermeister über die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der weiteren Nutzung des Kameraüberwachungssystems in der Chemnitzer Innenstadt zu informieren sei (BA-065/2021).

Der Stadtrat wird daher im Hinblick auf die von ihm gestellten Fragen wie folgt informiert:

Zu 1.:

... die Grundlagen, wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der jährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Gefahrenprognose und der jeweiligen Berichterstattungen über die Aufklärungsergebnisse bei der Nutzung der Kameraüberwachungsanlage im überwachten Bereich der Chemnitzer Innenstadt darstellt und dazu Stellung nimmt, inwieweit die fortdauernde Nutzung der Kameraüberwachungsanlage im Stadtzentrum noch rechtmäßig ist;

und

Zu 2.:

... mitteilt, ob und inwieweit es in Reaktion auf die jährlichen Berichterstattungen zur Gefahrenprognose und den Überwachungsergebnissen Nachforderungen, Auflagen o. ä. durch die zuständige Aufsichtsbehörde bzw. die Behörde des Datenschutzbeauftragten des Freistaates Sachsen gab;

Zunächst wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu BA-065/2021 verwiesen.

Im Übrigen hat die Stadt Chemnitz dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten jeweils im Jahr 2020 und im Jahr 2021 über die wesentlichen Schwerpunkte der Tätigkeit des Stadtordnungsdienstes im Innenstadtbereich berichtet. Dieser Bericht basiert auf einer im Jahr 2019 getroffenen Verständigung zwischen dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und der Stadt Chemnitz und die seinerzeit die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch die Stadt Chemnitz tragende Rechtsgrundlage des § 33 Sächsisches Datenschutzgesetz.

Seit dem 01.01.2020 ist § 30 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) als maßgebliche Rechtsgrundlage anzusehen. Die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Polizeibehörden ergeben sich aus § 40 SächsPBG.

Wie sich aus § 1 Abs. 2 SächsPBG ergibt, handelt es sich bei den Aufgaben der Kreis- und Ortspolizeibehörden um Weisungsaufgaben; das Weisungsrecht ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt. Die Aufsicht über die Erfüllung von Weisungsaufgaben erstreckt sich grundsätzlich auf die Gesetzmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Verwaltung (Fachaufsicht). Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist nach allgemeinen gemeinderechtlichen Grundsätzen des § 112 SächsGemO für die Kreisfreien Städte stets die Landesdirektion Sachsen als obere Rechtsaufsichtsbehörde und das Sächsische Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Bezogen auf § 30 SächsPBG sind damit die Landesdirektion Sachsen als (obere) Landespolizeibehörde (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG) und die zuständigen Staatsministerien als oberste Landespolizeibehörde (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG) die zuständigen Fachaufsichtsbehörden. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit, einschließlich der Verhältnismäßigkeit der Videoüberwachung und des hierfür zugrundeliegenden Sachverhaltes unterliegt damit (zunächst) der Stadt Chemnitz als Kreis- und Ortspolizeibehörde sowie gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Stadtrat der Stadt Chemnitz lediglich die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für eine Videoüberwachung auf städtischen Flächen im Innenstadtbereich der Stadt Chemnitz beschlossen hatte, eine etwaige Zuständigkeit zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit, insbesondere der Verhältnismäßigkeit der (weiteren) Nutzung hieraus jedoch

nicht abgeleitet werden kann.

Aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren wird die Videoüberwachung des öffentlichen Raums im Innenstadtbereich der Stadt Chemnitz durch die Stadt Chemnitz (weiterhin) als ein geeignetes Mittel angesehen. Seit Inbetriebnahme der Anlage ist eine nachhaltige Änderung der Sachlage, welche die Rechtmäßigkeit der Weiternutzung der Anlage in Frage stellen würde, nicht erkennbar. Etwaige dieser Einschätzung entgegenstehende Auffassungen durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten bzw. nunmehr die Sächsische Datenschutzbeauftragte liegen der Stadt Chemnitz nicht vor.

Soweit Fragen seitens der Aufsichtsbehörden an die Stadt Chemnitz im Hinblick auf die Videoüberwachung gerichtet werden oder etwaiger Klärungs-/Erörterungsbedarf besteht, erfolgt selbstverständlich eine entsprechende Kommunikation bzw. entsprechender Austausch. Des Weiteren stand aber auch die zuständige Fachaufsichtsbehörde (das Sächsische Staatsministerium des Innern) und der/die Sächsische Datenschutzbeauftragte bei etwaigen I

Zu 3.:

... dem Stadtrat darlegt, welche tatsächlichen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten der Stadt Chemnitz durch die Betreibung der Anlage seit dem Jahr 2018 entstanden sind;

Die Investitionskosten für die Videoüberwachungsanlage in den Jahren 2018 und 2019 beliefen sich für die Stadt Chemnitz auf 426.439,70 €. Jährlich entstehen Nebenkosten für Wartung, Entstörung und Energieverbrauch in Höhe von 71,40 € im Jahr 2018, 9.078,19 € im Jahr 2019, 12.410,18 € im Jahr 2020 und 12.723,74 € im Jahr 2021.

Im Ordnungsamt sind mehrere Personen sowohl mit der rechtlichen und technischen Betreuung, aber auch mit der Bedienung der Anlage beauftragt. Eine Berechnung konkreter Personalkosten ist hier nicht möglich, da diese Aufgaben anteilig in Sammelpositionen mit anderen Aufgaben in den jeweiligen Stellenbeschreibungen zusammengefasst sind.

Durch die Beschaffung und den Betrieb sind somit seit der vollständigen Inbetriebnahme seit 2018 Kosten in Höhe von 460.723,21 € entstanden.

Zu 4.

... welche konkreten Tatsachen und Faktoren der auf den Überwachungsbereich bezogenen Straftaten und/oder sonstigen Rechtsverletzungen die Fortdauer der Kameraüberwachung derzeit rechtfertigen;

und 5.:

... eine Darstellung beinhaltet, wie sich im Zeitraum seit der Inbetriebnahme der Anlage im Herbst 2018 bis gegenwärtig das Lagebild betreffend Straftaten und anderen relevanten Rechtsverletzungen im Überwachungsbereich entwickelt hat und wie mit sonstigen polizeilichen Maßnahmen, namentlich Komplexkontrollen, polizeibehördlicher Personalverstärkung und Präsenzsteigerung etc. hierauf reagiert wurde.

Soweit sich die Fragen allgemein und/oder konkret auf Straftaten beziehen bzw. damit im Zusammenhang stehen, müsste sich der Stadtrat der Stadt Chemnitz zuständigkeithalber an die Polizeidirektion Chemnitz direkt wenden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 und 2 dieser Informationsvorlage verwiesen. Ergänzend wird ferner auf die Informationsvorlage zur jährlichen Umsetzung des Konzeptes des Stadtordnungsdienstes (vgl. I-025/2021) sowie auch auf die vierteljährliche Berichterstattung des Stadtordnungsdienstes verwiesen. Abschließend sei auch auf die „Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 – Stadt Chemnitz“, veröffentlicht als Medieninformation Nr. 110, der Polizeidirektion Chemnitz verwiesen. Hieraus lässt sich entnehmen, dass im Jahr 2020 zwar insgesamt ein leichter Rückgang der Straftaten um 3,1 % zu verzeichnen war, jedoch in den Bereichen Gewaltkriminalität und Straßenkriminalität die meisten dieser Delikte u. a. im Stadtteil Zentrum erfasst wurden.

Abschließend bleibt jedoch diesseits allgemein festzustellen, dass trotz intensiver Kontrollen sowohl der Polizeidirektion Chemnitz als auch des Stadtordnungsdienstes sowie etwaiger damit in Zusammenhang stehender Einsatzmaßnahmen die von der Videoüberwachung umfassten Bereiche weiterhin als örtliche Brennpunkte in der Chemnitzer Innenstadt anzusehen sind.